



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 1/2019

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Stadt Oranienburg zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und der Ortsbeiräte am 26. Mai 2019: DatenspeicherungSeite 2
2. Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und der Ortsbeiräte der Ortsteile am 26. Mai 2019Seite 2
3. Bebauungsplan Nr. 123 „Altengerechte Wohnbebauung südlich des Mühlenweges; OT Schmachtenhagen“:
Umbenennung des Bebauungsplans Nr. 123 „Altengerechte Wohnbebauung südlich des Mühlenweges, OT Schmachtenhagen“
in Bebauungsplan Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“; Beteiligung der Öffentlichkeit
an der Bauleitplanung gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGBSeite 6
4. Bebauungsplan Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Kochstraße/Saarlandstraße“: Bekanntmachung der
Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.....Seite 7
5. Bebauungsplan Nr. 131 „Einzelhandel und Wohnen an der Rungestraße/Liebigstraße/ Mühlenfeld“:
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.....Seite 8
6. Wirtschaftsplan 2019 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg mit Beschluss-Nr. 0454/26/18:
Bekanntmachung gem. § 1 BekanntmachV.....Seite 9
7. Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen – Vereinfachte Umlegung § 80 ff. BauGB Schmachtenhagen XXVIII
(Wiesenstraße) Flurstück 15/1 Flur: 2, Gemarkung: Schmachtenhagen, Gemeinde: Oranienburg,
Lagebezeichnung: 16515 Oranienburg OT Schmachtenhagen – Wiesenstraße.....Seite 10
8. Öffentliche Zahlungserinnerung – öffentlich-rechtliche GeldleistungenSeite 10

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin

In Vorbereitung der Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf am Sonntag, 26. Mai 2019, ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/79 erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname
2. Wohnort und Anschrift
3. Telefonnummer und E-Mail-Adresse

4. Tag der Geburt sowie

5. Bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, zu erklären.

12.12.2018

Gez.

Sylvia Holm

Wahlleiterin der Stadt Oranienburg

(Siegel)

Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin

Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 12.12.2018

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlg) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahIV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 2) finden die **Wahlen** der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg und der Ortsbeiräte der Ortsteile Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf am **Sonntag, den 26. Mai 2019** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahIV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg

1. Anzahl

Es sind insgesamt **36** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat durch Beschluss vom 10.12.2018 das Wahlgebiet (45.423 Einwohner) in folgende **fünf** Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis **1**: Ortsteile Sachsenhausen, Friedrichsthal und Malz, Teile der Kernstadt Oranienburgs (9.471 Einwohner)

Wahlkreis **2**: Teile der Kernstadt Oranienburg, Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf (9.197 Einwohner)

Wahlkreis **3**: Teile der Kernstadt Oranienburgs (8.393 Einwohner)

Wahlkreis **4**: Teile der Kernstadt Oranienburgs und Ortsteil Germendorf (9.324 Einwohner)

Wahlkreis **5**: Teile der Kernstadt Oranienburgs und Ortsteil Lehnitz (9.038 Einwohner).

Der Wahlkreis 1 besteht aus den Ortsteilen Sachsenhausen (Wahlbezirke Sachsenhausen I und II), Teilen der Kernstadt Oranienburgs (Wahlbezirke Oranienburg I, IV und VIII), dem Ortsteil Friedrichsthal (Wahlbezirke Friedrichsthal I und II) sowie dem Ortsteil Malz (Wahlbezirk Malz).

Der Wahlkreis 2 umfasst Teile der Kernstadt Oranienburgs (Wahlbezirke Oranienburg II, III und V), die Wahlbezirke Schmachtenhagen I und II, den Wahlbezirk Wensickendorf und den Wahlbezirk Zehlendorf.

Der Wahlkreis 3 besteht aus Teilen der Kernstadt (Wahlbezirke Oranienburg VI, VII, IX, X, XIV und XV).

Der Wahlkreis 4 umfasst Teile der Kernstadt (Wahlbezirke Oranienburg XI, XII, XIII, XVI sowie XVII und die Wahlbezirke Germendorf I und II).

Der Wahlkreis 5 besteht aus Teilen der Kernstadt (Wahlbezirke Oranienburg XVIII, XIX, XX sowie XXI) und den Wahlbezirken Lehnitz I, II und III.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen **spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg**, schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Stadt Oranienburg** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligter **spätestens bis zum Donnerstag, den 21. März 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zu-

Amtlicher Teil

ständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge (Anmerkung: Personen mit mehreren Vornamen sollten ihre/n Rufname/n kenntlich machen, denn nur dieser wird auf dem Stimmzettel abgedruckt),
- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein wahlkreisbezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **10** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvor-

schlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 7).
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2001 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn

- sie oder er infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sie oder er sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- sie oder er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides

Amtlicher Teil

statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung) der Wählergruppe in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für mitgliederschäftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung sowie ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforde-

rungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 19. Deutschen Bundestag oder im 6. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 8.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern, die am 17. August 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.2 Wichtige Hinweise

- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde** Stadt Oranienburg, Bürgeramt (Raum 2.166), Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 8.2.3) sind der Wahlbehörde Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16 Uhr, vorzulegen. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Stadt Oranienburg,

Amtlicher Teil

Schloßplatz 1, 16155 Oranienburg (Raum 2.101), aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. März 2019, 12 Uhr, können

Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6., 7., 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg gelten für die Wahlen der Ortsbeiräte Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Sachsenhausen, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils ist das jeweilige Gebiet des Ortsteils. Jeder Ortsteil bildet einen Wahlkreis.
2. Es ist die folgende Anzahl Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirates zu wählen:

– im Ortsteil Friedrichsthal:	5 Mitglieder,
– im Ortsteil Germendorf:	5 Mitglieder,
– im Ortsteil Lehnitz:	9 Mitglieder,
– im Ortsteil Malz:	3 Mitglieder
– im Ortsteil Sachsenhausen:	9 Mitglieder
– im Ortsteil Schmachtenhagen:	5 Mitglieder
– im Ortsteil Wensickendorf:	3 Mitglieder
– im Ortsteil Zehlendorf:	3 Mitglieder.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/Bewerberinnen beträgt:

– im Ortsteil Friedrichsthal	7 Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Germendorf	7 Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Lehnitz	13 Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Malz	4 Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Sachsenhausen	13 Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Schmachtenhagen	7 Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Wensickendorf	4 Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag
– im Ortsteil Zehlendorf	4 Bewerber/-innen pro Wahlvorschlag.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Stadt Oranienburg wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Oranienburg wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 7.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis

Amtlicher Teil

von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens die folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften von im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen:

- im Ortsteil Friedrichsthal: 5 pro Wahlvorschlag,
- im Ortsteil Germendorf: 5 pro Wahlvorschlag,
- im Ortsteil Lehnitz: 10 pro Wahlvorschlag,
- im Ortsteil Malz: 3 pro Wahlvorschlag,
- im Ortsteil Sachsenhausen: 10 pro Wahlvorschlag,
- im Ortsteil Schmachtenhagen: 5 pro Wahlvorschlag,
- im Ortsteil Wensickendorf: 5 pro Wahlvorschlag,
- im Ortsteil Zehlendorf: 5 pro Wahlvorschlag.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 17. August 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat eines Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags in einem Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.1.1 bis 8.1.4, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10, 9. und 10. sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Hinweis:

Die Formulare einschließlich der einzureichenden Anlagen sind auch im Internet unter www.wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/ eingestellt und können direkt bearbeitet werden.

Des Weiteren können die Bewerberdaten elektronisch übermittelt werden an holm@oranienburg.de bzw. wahlen@oranienburg.de.

Grundsätzlich gilt jedoch Folgendes:

Die Wahlvorschläge einschließlich der Anlagen müssen der zuständigen Wahlleiterin mit einer Ausnahme im Original vorliegen (§ 98 Absatz 3 Bbg-WahlG i. V. m. §§ 28 und 28 a BbgKWahlG, §§ 32 BbgKWahlV): Allein die Niederschrift über die Kandidatenaufstellung (Anlage 9a) kann auch als Kopie eingereicht werden (§ 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV).

Gez.

Sylvia Holm

Die Wahlleiterin für die Stadt Oranienburg

(Siegel)

Bebauungsplan Nr. 123 „Altengerechte Wohnbebauung südlich des Mühlenweges; OT Schmachtenhagen“

- Umbenennung des Bebauungsplans Nr. 123 „Altengerechte Wohnbebauung südlich des Mühlenweges, OT Schmachtenhagen“ in Bebauungsplan Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 123 mit der Bezeichnung „Altengerechte Wohnbebauung südlich des Mühlenweges; OT Schmachtenhagen“ beschlossen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2018 wurde die Umbenennung des Bebauungsplans Nr. 123 „Altengerechte Wohnbebauung südlich des Mühlenweges, OT Schmachtenhagen“ in Bebauungsplan Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“ sowie die die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung beschlossen.

Das Bebauungsplanverfahren wird nunmehr unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“ weitergeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 9.000 m² umfasst die Flurstücke 123/31, 123/32, 123/52, 123/107, 123/110, 123/111, 123/112, 123/113, alle Flur 4 der Gemarkung Schmachtenhagen, südlich des Mühlenweges. Das Plangebiet grenzt im Westen an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB, im Osten an den Schmachtenhagener Friedhof und im Süden an den (realisierten) vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „Verbrauchermarkt Schmachtenhagen“.

Anzustrebendes Planungsziel ist insbesondere die Schaffung altersgerechter Einzelhäuser, ggf. auch als Doppel- und Reihenhäuser im Bungalowstil. Die Erschließung der Grundstücke soll über eine private Erschließungsstraße erfolgen, welche ermöglicht, dass auch Ver-, Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge die Grundstücke erreichen können.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. der naturschutzfachlichen Standortprüfung zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“ mit Begründung gemäß § 13a i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

11.02.2019 bis 15.03.2019

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über das Internetportal der Stadt Oranienburg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und können unter <https://www.oranienburg.de>

Amtlicher Teil

oranienburg.de/Politik-Beteiligung/B%C3%BCrgerbeteiligung/Offenlegungen/Bauleitplanung eingesehen werden.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 10.12.2018

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 123 „Wohnanlage südlich des Mühlenweges“ (vormals „Altengerechte Wohnbebauung südlich des Mühlenweges, OT Schmachtenhagen“)

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Kochstraße/Saarlandstraße“
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Wohnbebauung Robert-Koch-Straße/Saarlandstraße“ gemäß § 2 (1) BauGB gefasst.

Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, besteht aus zwei Geltungsbereichen, welche nördlich und südlich der ehemaligen Bahntrasse Kremmen-Oranienburg liegen. Das nördliche Plangebiet ist begrenzt im Norden durch die Saarlandstraße und im Westen und Süden durch die ehemalige Bahnstrecke Kremmen-Oranienburg, ist im Osten durch die Robert-Koch-Straße. Das südliche Plangebiet ist begrenzt im Norden durch die ehemalige Trasse der Bahnstrecke Kremmen-Oranienburg, im Süden durch die rückwärtige Einzelhausbebauung der Moselstraße und im Westen durch die Mainstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke, 140/1, 2648/139, 2647/139, 2649/140, 2651/140, 262 bis 269,

256, 284, 4891/144, 4892/144, 2300/145, 145/11, 2308/144, 2307/145, 4888/144, 2309/144, 2320/144, 2318/144, 2306/145, 145/2 der Flur 24 der Gemarkung Oranienburg.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist gemäß § 13a i. V. m. 13 (3) BauGB nicht erforderlich.

Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit Erschließungsanlagen. Es soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Oranienburg, den 07.01.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil



Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 131 „Einzelhandel und Wohnen an der Rungestraße/Liebigstraße/Mühlenfeld“ Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 10.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 „Einzelhandel und Wohnen an der Rungestraße/Liebigstraße/Mühlenfeld“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist gemäß beiliegendem Übersichtsplan im Norden durch die Rungestraße, im Osten durch die Straße Mühlenfeld, im Westen durch die Liebigstraße und im Süden durch die Bernauer Straße begrenzt. Das Plangebiet besteht aus folgenden Flurstücken: 103/30, 106/11, 108/2, 109/4, 195, 231, 233, 249, 257, 915/103, 2829/103, 2831/103, 2832/103, 3445/106, 3767/106, 5135 und 3807/109 (jeweils vollständig; alle Gemarkung Oranienburg, Flur 31) sowie den Straßenflurstücken 109/2 (Mühlenfeld), 101/13 (Rungestraße, teilweise), 109/3 (Mühlenfeld, teilweise) alle in der Gemarkung Oranienburg, Flur 31 und den Flurstücken 1250/17 und 3305/137 (beide Bernauer Straße, teilweise) der Gemarkung Oranienburg, Flur 35.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Einzelhandelsstandortes, insbesondere

mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten geschaffen werden, mit zusätzlichen Optionen hinsichtlich der Schaffung von (innenstadtnahen) Wohnungen sowie Entwicklung zentraler Einrichtung der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Es soll überwiegend ein Kerngebiet gem. § 7 BauNVO auf bisher unbebauten Flächen festgesetzt werden. Eine Grundflächenzahl von 0,6 und eine Geschossflächenzahl 2,0 sind anzustreben.

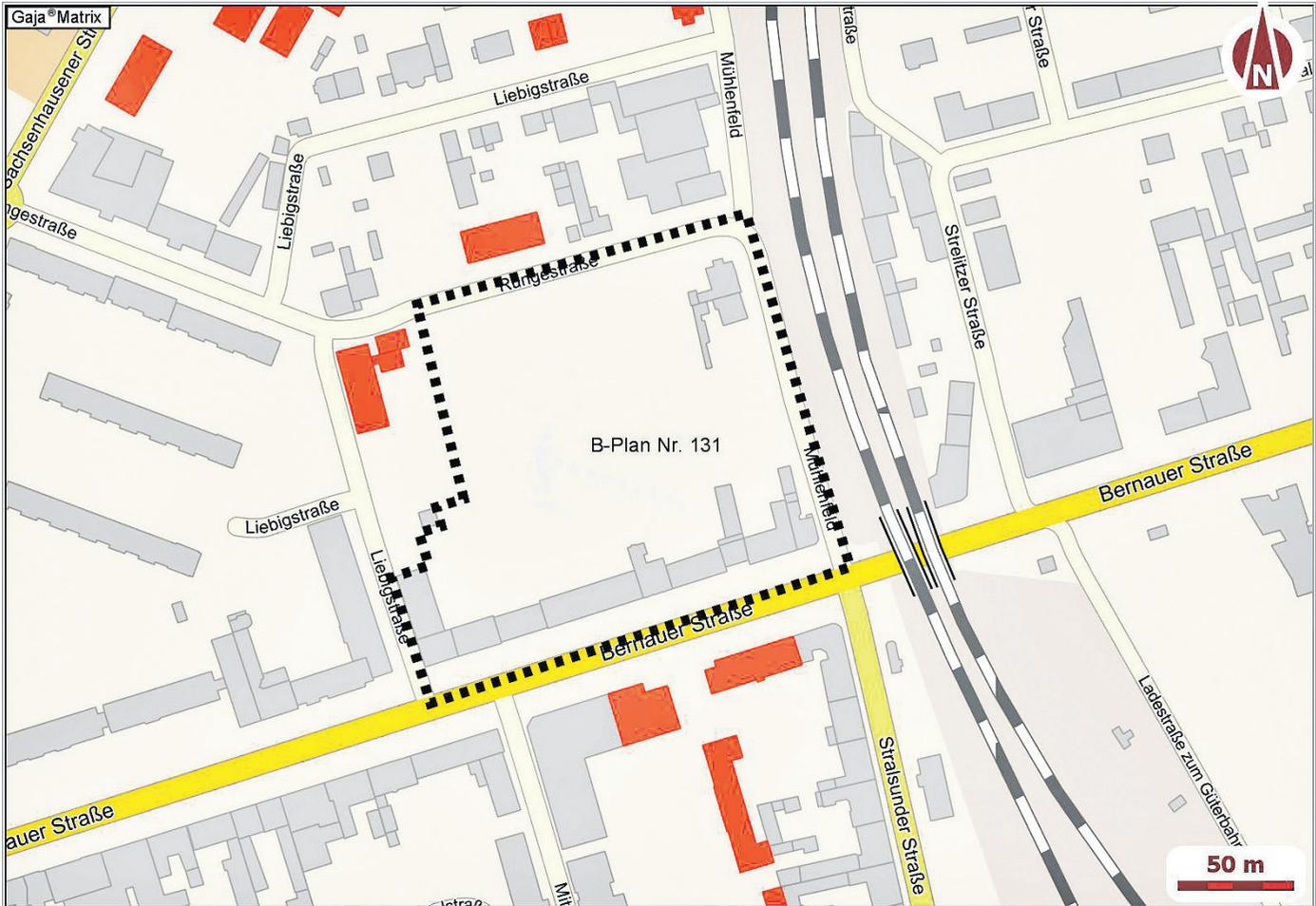
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist gemäß § 13a i. V. m. 13 (3) BauGB nicht erforderlich.

Oranienburg, den 07.01.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtlicher Teil



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019 des von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2018 beschlossenen Wirtschaftsplans 2019 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg mit Beschluss-Nr: 0454/26/18 gem. § 1 BekanntmachV in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg – 28. Jahrgang, Nr. 1 – öffentlich bekannt zu machen ist.

In der Bekanntmachung ist auf die mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalauf-

sichtsbehörde vom 10.01.2019 erteilte Genehmigung und auf das Recht zu jedermanns Einsichtnahme in den Wirtschaftsplan einschließlich seiner Anlagen hinzuweisen.

Oranienburg, den 11.01.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Entwässerungsbetrieb Oranienburg
Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 10.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge 8.850.916 €
die Aufwendungen 8.103.588 €

1.2 im Finanzplan

der Jahresgewinn	747.329 €
der Jahresverlust	0 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.862.295 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-4.192.000 €

Amtlicher Teil

Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus der Finanzierungstätigkeit 1.488.612 €

2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.209.680 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	2.040.000 €

Oranienburg, 19.12.2018

Frank Oltersdorf
Stellvertreter des Bürgermeisters

Hinweis:

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsichtsbehörde vom 10.01.2019 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2019 einschließlich seiner Anlagen sind während der Dienststunden, Mo, Mi und Do von 8–12 und 13–16 Uhr, Di 8–12 und 13–17 Uhr, Fr 8–12 Uhr für jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus I, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung an:

Heinz Uwe Tarras geb. Schmiedel
Christiane Annie Kronhofmann geb. Schmiedel
Hans-Joachim Schmiedel
Horst Schmiedel bzw. dessen unbekannte Erben
Alfred Günter Schmiedel bzw. dessen unbekannte Erben

Vereinfachte Umlegung § 80 ff. BauGB Schmachtenhagen XXVIII (Wiesenstraße)

Flurstück 15/1 Flur: 2, Gemarkung: Schmachtenhagen, Gemeinde: Oranienburg, Lagebezeichnung: 16515 Oranienburg OT Schmachtenhagen – Wiesenstraße

Im oben genannten Verfahren zur vereinfachten Umlegung wurden die Grundstücksgrenzen Ihrer Nachbarn verändert. Die für dieses Grundstück neu gebildeten Grenzen wurden abgemarkt. Damit wurden auch in Ihre alten, unverändert gebliebenen Grenzen, neue Grenzzeichen eingebracht. Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich deshalb durch Offenlegung die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en ist beim ÖbVI Matthias Noffke, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt beim ÖbVI Matthias Noffke, Berliner Str. 64a in 16540 Hohen Neuendorf in der Zeit vom 18.02.2019 bis 22.03.2019

Hohen Neuendorf, 10.01.2019

Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg

Matthias Noffke, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtliche Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am **15.02.2019** fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice > Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: DE 581605 0000 3740 923627

BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **unbedingt** Ihr **Personenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 02.01.2019

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils